

# Hinweise zum Jugendschutz beim Erbacher Wiesenmarkt

Die einschränkenden Regelungen gelten für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Naturgemäß geht von einer Großveranstaltung wie dem Erbacher Wiesenmarkt für Kinder und Jugendliche eine immense Anziehungskraft aus. Damit verbunden ist natürlich auch eine Vielzahl an potentiellen Gefährdungen, denen Kinder und Jugendliche zwangsläufig ausgesetzt sind.

Es sollte daher auch im Bestreben der Eltern liegen, dieser Entwicklung entgegenzuwirken, zum einen durch die Erfüllung einer Vorbildfunktion, zum anderen durch die Bereitschaft, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die möglichen Gefährdungspotentiale und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen:

### **Bierzelte**

Bierzelte gelten als Gaststätten.

Dies bedeutet in der Praxis, dass nur folgende Aufenthalte gestattet werden dürfen (§ 4 Abs. 1 JuSchG):

 Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung Personensorgeberechtigter oder Erziehungsbeauftragter

### oder

- zwischen 5 und 23 Uhr vorübergehend zur Aufnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks (nur alkoholfrei! § 9 ist zu beachten!)
- Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung nur in der Zeit von 5 bis 24 Uhr

## Ausschank und Konsum von Alkohol

Sowohl in Bierzelten als auch auf sonstigen Verkaufsständen auf dem Vergnügungs- und Ausstellungsgelände dürfen nach § 9 JuSchG an

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinerlei alkoholische Getränke
- Jugendliche unter 18 kein Branntwein oder branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel abgegeben werden.

Auch der Konsum (="Verzehr") darf nicht gestattet werden! Hier gelten dieselben Grenzen wie für die Abgabe.

### Ausnahme:

Die Abgabe und der Verzehr von Bier/Sekt/Wein ist bei Jugendlichen (ab 14 Jahren) gestattet, die von einer personensorgeberechtigten Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) begleitet werden.

### Festgelände

Grundsätzlich ist der Aufenthalt Kindern und Jugendlichen gestattet. Soweit allerdings in Einzelfällen Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche ergeben, kann die Polizei oder das Ordnungsamt durch Anwendung des § 7 JuSchG entsprechende Gegenmaßnahmen treffen.

Dies kann Einzelanordnungen, Platzverweise oder z.B. auch eine Zuführung zu den Eltern oder eine vorübergehende Inobhutnahme des Jugendlichen beinhalten.

## Vergnügungsbetriebe, Fahrgeschäfte

Jedes einzelne Angebot kann vom Jugendamt nach § 7 JuSchG beurteilt und mit Auflagen belegt werden. Daraus ergibt sich ein vielfältiger Anwendungsbereich:



Angebote, die mit starken Schockeffekten arbeiten, können für bestimmte Altersgruppen nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter geeignet sein.

### Los-Buden

Die Teilnahme an einer Tombola oder anderen Gewinnspielen (soweit der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht) darf Kindern und Jugendlichen grundsätzlich erlaubt werden (§ 6 Abs. 2 JuSchG).

# **Jugendarbeitsschutz**

Die Beschäftigung Jugendlicher darf nur im Rahmen der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) erfolgen.

Übersicht	unter 14 Jahre	14 und 15 Jahre	16 und 17 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten (Bierzelten)	Ť	<b>i</b>	bis 24 Uhr
zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5-23 Uhr			
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (Disco, Party, Vereinsfest)	Ť	<b>İ</b>	bis 24 Uhr
Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken etc.		<b>i</b>	
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke			
Abgabe / Konsum von Tabakwaren, auch Shisha- Tabak, E-Zigaretten (auch nikotinfrei)			
erlaubt	<b>i</b>	Nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personenberechtigten* Person	
nicht erlaubt	Å	Nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personenberechtigen* Person oder erziehungsbeauftragen ** Person	

<sup>\*</sup> Einer personensorgeberechtigten Person steht das Sorgerecht über das Kind zu, i.d.R. den Eltern / dem Vormund.

<sup>\*\*</sup> Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person, die von den Personensorgeberechtigten zeitweilig, für ganz bestimmte, klar definierte Anlässe beauftragt wurde, die Verantwortung für minderjährige Personen zu übernehmen.